

## Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: \_\_\_\_\_

Referenzberuf: **Kunststoff- und Kautschuktechnologe/-technologin, Fachrichtung Compound- und Masterbatchherstellung<sup>1</sup>**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

***Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.***

### Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

#### **1. BBP 1: Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von polymeren Werkstoffen sowie von Zuschlag- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)**

- ☐ a) Polymere aus fossilen und nachwachsenden Rohstoffquellen kennen und nach ihren Werkstoff- und Umwelteigenschaften unterscheiden
- ☐ b) Zusammenhang zwischen molekularem Aufbau von Polymeren und ihren Werkstoff-eigenschaften darstellen; Polymere ihren Anwendungsbereichen zuordnen
- ☐ c) Duroplaste, Thermoplaste und Elastomere durch systematische Prüfungen unterscheiden sowie Verarbeitungsverfahren und Einsatzgebieten zuordnen
- ☐ d) Polymere, Zuschlag- und Hilfsstoffe nach Verwendungszweck auswählen und einsetzen
- ☐ e) Anforderungen einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft in Bezug auf die Herstellung, den Einsatz, die Wiederverwendung, die Wiederverwertung und die Entsorgung von polymeren Werkstoffen kennen und beachten
- ☐ f) Verfahren der Wiederverwertung polymerer Werkstoffe unterscheiden und diese in Abhängigkeit von Art und Einsatzzweck polymerer Werkstoffe betriebsspezifisch anwenden

#### **2. BBP 2: Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)**

- ☐ a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge prüfen und herstellen
- ☐ b) Werk- und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen
- ☐ c) Bauteile durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen
- ☐ d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen
- ☐ e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen, insbesondere durch Schrauben und Kleben
- ☐ f) Fehler an Bauteilen feststellen und Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung ergreifen

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Berufsausbildung zum Kunststoff- und Kautschuktechnologin und zur Kunststoff- und Kautschuktechnologin vom 14. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 151; Nr. 241)

**3. BBP 3: Messen, Steuern, Regeln (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)**

- ☐ a) Aufbau, Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten von Messgeräten unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen; Messgeräte handhaben
- ☐ b) Messwerte erfassen, insbesondere Temperatur, Druck, Zeit, Durchflussmenge, Masse und elektrische Größen
- ☐ c) Prinzipien des Messens, Steuerns und Regels unterscheiden
- ☐ d) Einsatzgebiete elektrischer, pneumatischer und hydraulischer Systeme sowie von Systemkombinationen unterscheiden
- ☐ e) elektrische, pneumatische und hydraulische Bauteile unterscheiden
- ☐ f) Schalt- und Funktionspläne von Grundsaltungen, insbesondere Pneumatikschaltungen, lesen, skizzieren und prüfen
- ☐ g) Pneumatikschaltungen aufbauen
- ☐ h) Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen einstellen, auf Funktion prüfen und überwachen

**4. BBP 4: Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen zur Be- und Verarbeitung von polymeren Werkstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)**

- ☐ a) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen auf Funktionen prüfen und anwenden
- ☐ b) Aufbau und Funktionsweise von Maschinen, Geräten und Anlagen zur Formgebung und Verarbeitung unterscheiden; Betriebsbereitschaft sicherstellen
- ☐ c) Maschinen, Geräte und Anlagen in Betrieb nehmen und bedienen
- ☐ d) Funktion von Maschinen und Systemen durch Messen, Steuern und Regeln überwachen und sicherstellen
- ☐ e) Störungen an Maschinen und Systemen, auch unter Beachtung von Schnittstellen, feststellen und Fehler eingrenzen
- ☐ f) Möglichkeiten der Beseitigung von Störungen und Fehlern beurteilen, Maßnahmen zur Störungs- und Fehlerbeseitigung ergreifen

**5. BBP 5: Warten und Instandhalten von Betriebsmitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)**

- ☐ a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen und warten, Maßnahmen dokumentieren
- ☐ b) mechanische, hydraulische, pneumatische und elektrische Bauteile sowie Verbindungen auf mechanische Beschädigungen prüfen, Maßnahmen zur Instandsetzung einleiten
- ☐ c) Betriebsstoffe nach Vorgaben auswählen, einsetzen und umweltgerecht entsorgen
- ☐ d) Maßnahmen vorbeugender Instandhaltung anwenden

**6. BBP 6: Fertigungsplanung und -steuerung (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)**

- ☐ a) Material nach Art, Menge und Zeitpunkt bereitstellen; Materialzusammensetzung beachten
- ☐ b) Betriebsmittel festlegen und deren Einsatz bestimmen
- ☐ c) Materialeingangskontrolle durchführen
- ☐ d) Verfügbarkeit der Betriebsmittel sicherstellen

- ☐ e) Personaleinsatz im Arbeitsbereich abschätzen
- ☐ f) Materialfluss planen, Einsatzmaterialien aufbereiten
- ☐ g) Materialfluss sicherstellen
- ☐ h) Betriebsdaten erfassen, prüfen, auswerten und interpretieren
- ☐ i) Prozessleittechnik anwenden
- ☐ j) Prozessabläufe auswerten, optimieren und dokumentieren
- ☐ k) Störungen im Prozessablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen
- ☐ l) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch dokumentieren

## **Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Compound- und Masterbatchherstellung“**

### **1. BBP 1: Anwenden von Verfahrenstechniken zur Herstellung von Compounds und Masterbatches (§ 4 Absatz 6 Nummer 1)**

- ☐ a) Mischverfahren auswählen und anwenden
- ☐ b) Farbmuster anforderungsgemäß nachstellen; Farben nuancieren, bestimmen und einstellen
- ☐ c) Produktionsanlagen einschließlich der Handhabungsgeräte unter Berücksichtigung von Aufbau und Funktionsprinzipien einrichten, anfahren und betreiben
- ☐ d) Farbmittel, Werk-, Zuschlag- und Hilfsstoffe verfahrensspezifisch einsetzen
- ☐ e) Verarbeitungsparameter, insbesondere Temperatur, Zeit, Drehmoment, Drehfrequenz und Druck, material- und einsatzspezifisch zuordnen und beurteilen; Verarbeitungsverfahren auswählen und Verarbeitungsparameter festlegen
- ☐ f) Verarbeitungsvoraussetzungen sicherstellen, Verarbeitungsverfahren anwenden
- ☐ g) Verarbeitungsprozesse optimieren; Betriebs- und Maschinendaten erfassen
- ☐ h) Fehler und Störungen im Produktionsablauf eingrenzen; Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen und dokumentieren
- ☐ i) verfahrensbezogene Berechnungen durchführen

### **2. BBP 2: Aufbereiten polymerer Werkstoffe (§ 4 Absatz 6 Nummer 2)**

- ☐ a) Kunststoffe hinsichtlich der Verfahren zur Herstellung von Compounds und Masterbatches unterscheiden
- ☐ b) Kautschuksorten hinsichtlich der Verfahren zur Herstellung von Compounds und Masterbatches unterscheiden
- ☐ c) Zusammenhang zwischen molekularer Struktur und Werkstoffeigenschaften sowie Einsatzgebieten berücksichtigen
- ☐ d) Materialeigenschaften von Roh-, Hilfs- und Zuschlagstoffen einschließlich ihres Einflusses auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften von Compounds und Masterbatches ermitteln; Kornvorschriften gemäß den Anforderungen berücksichtigen
- ☐ e) technische Datenblätter anwenden, Sicherheitsdatenblätter beachten

- ☐ f) Mischungsverhältnisse der Komponenten berechnen und Mischungen unter Beachtung des Rezepturaufbaus herstellen und materialspezifisch aufbereiten
- ☐ g) Farbmittel, Zuschlag- und Hilfsstoffe gemäß den Mischungsanforderungen und Mischungseigenschaften auswählen und einsetzen

**3. BBP 3: Anwenden von Prüfverfahren (§ 4 Absatz 6 Nummer 3)**

- ☐ a) technische Unterlagen für Prüfverfahren anwenden
- ☐ b) Prüfverfahren gemäß betrieblicher Vorgaben sowie Kundenanforderungen auswählen
- ☐ c) Prüfeinrichtungen, Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel auswählen und bereitstellen
- ☐ d) Stichproben nach Vorgaben entnehmen, Probenentnahme dokumentieren
- ☐ e) physikalische und chemische Prüfungen von polymeren Werkstoffen durchführen, insbesondere hinsichtlich Dichte, Viskosität, Farbe und mechanischer, elektrischer, elektrostatischer und thermischer Eigenschaften
- ☐ f) Prüfergebnisse analysieren; Fehlerursachen feststellen und beseitigen

**4. BBP 4: Durchführen von Maßnahmen zum werkstofflichen Recycling (§ 4 Absatz 6 Nummer 4)**

- ☐ a) Arten von Recyclingverfahren unterscheiden und auswählen
- ☐ b) Möglichkeiten der stofflichen Wiederverwendung nutzen

**Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:**

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 10 Nummer 2)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 10 Nummer 3)
- Integrative BBP 3: Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 10 Nummer 4)
- Integrative BBP 4: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 10 Nummer 5)
- Integrative BBP 5: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 10 Nummer 6)
- Integrative BBP 6: Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 10 Nummer 7)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller/-in